



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
4000 Düsseldorf



Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 2610

Datum *10* . Juni 1987

Aktenzeichen I A 1/52-01.20

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD); Gesetz-
entwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1565

Bezug: 21. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am
2. April 1987

Auf Grund der Anregung in der 21. Sitzung des Ausschusses für
Innere Verwaltung sind mir für die am 10.9.1987 geplante An-
hörung 7 Stellungnahmen aus dem Bereich der Hochschulverwaltung
zugeleitet worden. Als Anlage übersende ich die Stellungnahmen
in 150facher Ausfertigung für den Ausschuß für Innere Verwaltung
und den mitberatenden Rechtsausschuß.

In Vertretung

(Dr. Munzert)

DER REKTOR
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

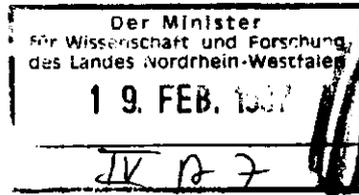
- 1 - B

10/1054

Der Rektor der RWTH Aachen - Templergraben 55 - 5100 Aachen

An den
Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf



Krah *Wie* ²³²

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Dieses Zeichen bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
(0241) 80

Datum

2.6 Dr. Ja-ho

40 15

06.02.87

Bes. Art: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes

Bezug: Erlaß vom 04.12.86, Az. IV A 7-7301.02-

Die RWTH Aachen möchte ihre Stellungnahme zu der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) auf einige grundsätzliche Fragen zur Gesetzgebungstechnik im Bereich des Datenschutzes beschränken. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß aufgrund entsprechender Anregungen und Aktivitäten im Lehrkörper der RWTH Aachen Fragen des Datenschutzes zwischen Verwaltung und Selbstverwaltung der RWTH und mit einschlägigen Fachvertretern außerhalb der Hochschule ständig erörtert werden. Die RWTH Aachen hängt nicht der Illusion an, auf die politisch vorentschiedene Novellierungstendenz Einfluß nehmen zu können. Sie möchte aber anregen, Fragen des Datenschutzes langfristiger und auf breiterer Grundlage als bisher zu erörtern; die RWTH Aachen ist bereit, hieran mitzuwirken und ihre bisherigen Aktivitäten entsprechend auszuweiten.

Die Anmerkungen im Einzelnen:

1. Zu § 4 LDSG:

Die Technik, ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und eine die Erlaubnis einräumende Generalklausel zu kombinieren, erscheint gesetzes-technisch nicht besonders gelungen, auch wenn diese Regelung unverändert aus dem LDSG übernommen wurde. Besser wäre nach unserer Auffassung die generelle Erlaubnis zur Datenverarbeitung einzuräumen und eingegrenzte, eindeutige Verbotstatbestände zu definieren. Dies hätte günstige Auswirkungen auf den Aufbau des LDSG, das jetzt in die Regelungen für die ADV nachträglich Regelungen für Akten einbezieht, woraus die Gefahr erwächst, unangemessene Regeln für Datenschutzrechte in Bezug auf Akten zu entwickeln (Vgl. §§ 8 u. 12 LDSG).

IV A 7 - 7301.02,
20. Feb. 1987

- 2 -

Dienstgebäude
Templergraben 55
5100 Aachen

Dienstatunden
montags bis freitags
von 7.30 - 16.00 Uhr

Telefonvermittlung
(0241) 801
Fernschreiber 06 32704

Konten der Hochschulkasse
Stadtparkasse Aachen 18
(BLZ 39050000)
Landeszentralbank Aachen 39 001 521
(BLZ 39000000)
Postgiro-Konto Köln 10947-500

Sinnvoll erscheint uns zunächst, von Akten als Sammlung personenbezogener Daten auszugehen und hierfür Verfahrensregelungen, insbesondere bezüglich der vertraulichen Behandlung solcher personenbezogener Daten zu treffen. Die Zusammenführung größerer Datenmengen unter systematischen, sachbezogenen, nicht personenbezogenen Aspekten zu Dateien müßte dann zu entsprechenden Regelungen führen, bei denen zu prüfen wäre, inwieweit die Bildung von Dateien besondere, über den Aktenschutz hinausgehender datenschutzrechtlicher Regelungen bedarf. Dasselbe gilt für die automatisierten Dateien, die sich durch die Verbesserung der Ordnungsmöglichkeit und des Zugriffs unterscheiden. Hier ist vor allem an den Schutz vor den durch die ADV ermöglichten Vernetzungen zu denken.

2. Zu § 10 LDSG:

Die Überführung der sog. 10 Gebote von einer Rechtsverordnung in den Gesetzestext bringt eine Verfestigung der Regelung mit sich, die um so weniger sinnvoll erscheint, als die Frage berechtigt ist, ob diese 10 Gebote in der vorliegenden Form sinnvoll sind. Zur Vermeidung von Überschneidungen würde u.E. genügen, § 10 (1) und (3) LDSG als einzige Regelung aufzunehmen. Die Ablösung detaillierter Organisationsbeschreibungen, die teilweise technisch nicht greifen können (Personal Computer!) durch Zielvorgaben für die Organisation einer Datenverarbeitung, die unbefugte Nutzung ausschließt und Zugriffskontrollen vorsieht, erscheint uns dringend notwendig.

3. Zu § 9 LDSG:

Aus den Erfahrungen einer Hochschule mit Datenverarbeitung halten wir die Regelung des § 9 (4) LDSG für überflüssig, da die dort durch Verweisung aufgerichteten Schranken für die Einführung von on-line-Anschlüssen sich für uns ohnedies aus dem Haushaltsrecht ergeben.

4. Zu § 13 (2)f LDSG:

Die Erlaubnis, Dateien durch Sammlung allgemein zugänglicher Daten zu entwickeln, schafft u.E. die Möglichkeit zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, die abhängig ist vom Umfang der Veröffentlichung über eine Person, z.B. durch Familienanzeigen, Telefonbücher, Adreßbücher und Pressemeldungen, ohne daß der Aufbau einer solchen Datei der Sperre des § 4 LDSG unterliegt.

5. Zu § 8 i.V.m. § 23 LDSG:

Die Kombination beider Vorschriften führt u.E. zu der Schaffung eines Superzentralregisters beim Landesbeauftragten für den Datenschutz mit einer aus § 8 (1) Nr. 2, 4, 6 und 7 abzuleitenden Anweisung zum Einbruch in die einzelnen dort aufgeführten Dateien durch entsprechend versierte Außenstehende.

6. Zu § 16 LDSG:

Abs. 1 Buchstabe a und b erscheinen wegen § 13 LDSG überflüssig, da die Weitergabe an Dritte ausschließlich unter Aspekten der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung behandelt wird.

Absatz 1 Buchstabe d sollte wie bisher ausschließlich die Einwilligung des Betroffenen vorsehen, um Unklarheiten zu Lasten des Datenschutzes zu vermeiden.

7. Zu § 28 (1) LDSG:

Der unter 1. beklagte falsche systematische Ansatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt erscheint mit Blick auf die grundgesetzlich verbürgte Forschungsfreiheit an dieser Stelle besonders problematisch. Wenn über das öffentliche Interesse hinaus eine weitere Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsarbeiten mit personenbezogenen Daten erforderlich wird, nämlich daß die Erreichung des Forschungszieles nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann, so führt dies dazu, daß staatliche Instanzen den forschenden Stellen die Methoden der Forschung vorschreiben können. Dies erscheint unter dem Aspekt des Artikels 5 Abs. 3 Grundgesetz als bedenklich.

8. Zu § 18 (1) LDSG:

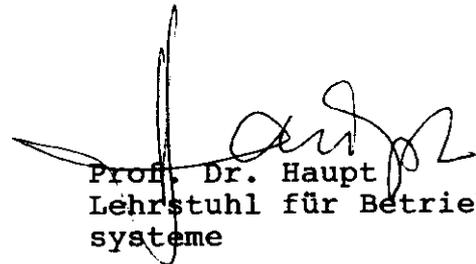
Hier erscheint unklar, ob ein Hinweis auf die aus dem Register gem. § 23 (1) LDSG zu entnehmenden Informationen das Auskunftsverlangen gegenstandslos macht. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Führung des Zentralregisters nicht gerechtfertigt, zumal die unter 5. aufgeführten Bedenken von erheblichem Gewicht sein dürften.

9. Zu § 20 LDSG:

Die Einführung einer Gefährdungshaftung für Verstöße im Rahmen der Datenverarbeitung muß sich für eine Hochschule, die im Rahmen ihres Forschungsbetriebes ständig unter der Tatsache zu leiden hat, daß das Prinzip der Eigenversicherung faktisch dazu führt, daß selbst größte finanzielle Risiken nicht versichert werden können, als besonders zynisch darstellen. Dies ist im Rahmen einer auferlegten Gefährdungshaftung besonders problematisch, weil bei dieser Haftung noch nicht einmal die ohnedies nicht sehr ergiebige Möglichkeit des Regresses gegen den Schädiger eröffnet wird.



Dr. Janson
Dezernent für Haushalt und Wirtschaft,
Beauftragter für
Rechtsfragen des Datenschutzes



Prof. Dr. Haupt
Lehrstuhl für Betriebssysteme

An den
Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf 1

Handwritten notes:
IV 27 III 21
17h

Handwritten note:
Wie 19

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes;
hier: Vorlage des Innenministers des Landes NRW an die Landes-
regierung und Beschlußfassung durch die Landesregierung

Der vorgelegte Gesetzesentwurf beinhaltet gewisse Erleichterungen für den wissenschaftlichen Bereich bei Forschungsvorhaben, so daß der Entwurf vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage als positiv zu bewerten ist.

Zu der Frage von Datenschutz und Forschung hat Professor Dr. iur. Hans Dieter Schwind, Juristische Fakultät, die folgenden Ausführungen gemacht:

"Bisher kann gemäß der in § 12 für den Wissenschaftsbereich getroffenen Sonderregelung bei einer Befragung auf die ausdrückliche Einwilligung des Probanden in die Speicherung erhobener Daten nur verzichtet werden, wenn die Datenverarbeitung schutzwürdige Belange des Probanden nicht beeinträchtigt. Damit bedarf es praktisch (wohl) in so gut wie allen Fällen einer Einwilligung des Probanden in die Datenverarbeitung. Gerade dieses Erfordernis schafft aber bei den Probanden Vorbehalte gegenüber der Befragung, die allein aus dem Moment der ausdrücklichen Zustimmung resultieren, nicht aber auf dem Umstand der Befragung bzw. deren Inhalt basieren. Damit wächst die Zahl der "Verweigerer"; die Repräsentativität der Befragung wird gefährdet, wenn nicht gar aufgehoben. Angesichts der negativen Auswirkungen des Einwilligungserfordernisses, die auch bereits in gewissem Umfang bei der gerade anlaufenden Opferbefragung im Rahmen meines Forschungsvorhabens "Dunkelforschung Bochum II - eine Replikationsstudie -" zu verzeichnen sind, ist es nur positiv zu vermerken, daß nach § 28 Abs. 1 S. 3 RegE DSG NW die Einwilligung bei entsprechendem Gewicht des Forschungsprojektes entfallen kann. Da bei der vorzunehmenden Abwägung auf das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben abzustellen ist, erscheinen auch die Datenschutzbelange des Betroffenen ausreichend gewahrt, wenn nur eben das öffentliche Interesse überwiegt; ein "erheblich(es)" Überwiegen - wie in § 3 Abs. 2 Nr. 1 E BDSG/BT-Drucks. 10/4737 vorgesehen - ist nicht zu fordern.

Soweit § 3 Abs. 2 RegE DSG NW den Begriff der Datenverarbeitung und damit den Schutzbereich des Datenschutzgesetzes um die Erhebung personenbezogener Daten erweitert, ist davon die wissenschaftliche Forschung nicht nachteilig betroffen. Sofern entsprechend den vorstehenden Ausführungen die Einwilligung in die Datenverarbeitung nicht erforderlich ist, versteht sich dies von selbst. Aber auch wenn das Einwilligungserfordernis besteht, liegt in der Ausdehnung des Datenschutzes keine Erschwernis, da die übrigen Datenverarbeitungsvorgänge wie die Speicherung ohnehin der Einwilligung bedürfen.

Handwritten signature:
Wiebel

(Dr. Wiebel)

IV 77-7307.02
18. Feb. 1987
Handwritten mark: 20

DER REKTOR
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Der Rektor der RWTH Aachen Medizinische Einrichtungen
Goethestr. 27/29, 5100 Aachen

An den
Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
7. FEB. 1987
IV A 7
lak

Dienstgebäude	
<input type="checkbox"/> Goethestraße 27/29, 5100 Aachen	
<input type="checkbox"/> Pauwelsstraße, 5100 Aachen	
Fernsprecher: (0241) 80-0	Teletex-Nr.: (17) 241300
Durchwahl-Nr.: 80 89717	
Auskunft erteilt:	Zimmer-Nr.:
Herr Ass. Jennessen	
Bitte mein Zeichen bei der Antwort angeben!	

Zeichen und Tag Ihres Schreibens

Mein Zeichen
Stab A - Jen/mü

Datum
12. Febr. 1987

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung
des Datenschutzes

hier: Vorlage des Innenministers des Landes Nordrhein-
Westfalen an die Landesregierung und Beschluß-
fassung durch die Landesregierung

Bezug: Erlaß vom 04.12.1986 - Az.: IV A 7-7301.02

IV
20. Feb. 1987

Aus der Sicht der Medizinischen Einrichtungen der RWTH Aachen sind insbesondere die §§ 28 und 29 des Gesetzentwurfes der Landesregierung von Bedeutung, in denen die Regelung über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke neu gefaßt bzw. die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Bereich erstmals geregelt wird.

Insgesamt gesehen stellt die gesetzliche Regelung in § 28 eine praktikable Lösung des Interessenkonfliktes zwischen wissenschaftlicher Forschung und dem Interesse des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, dar.

Eine gewisse Ausnahme bildet nach diesseitigem Dafürhalten lediglich die Regelung in § 28 Abs. 1, Satz 2. In der Begründung wird die potentielle Gefährdung der Betroffenen bei sogenannter interner Forschung zwar als gering eingeschätzt und damit eine Lockerung des Einwilligungssatzes begründet (Seite 106). Gleichwohl kann es sich auch in diesem Bereich um Daten höherer Sensibilität handeln, die demselben Schutz unterstehen sollten, wie andere, im Rahmen wissenschaftlicher Forschung erfaßte Daten. An der Tatsache, daß der umfassende Datenschutz auch im Bereich interner Forschung durch die Neuregelung des Gesetzes nicht in Frage gestellt werden soll, wird nicht gezweifelt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob bei der in § 28 Abs. 1, Satz 2 angebotenen Lösung, die der über die Daten verfügenden, wissenschaftliche Forschung betreibenden Instanz die Abwägung der beiderseitigen Interessen überläßt, nicht von vorneherein das erhöhte Risiko besteht, daß diese Stelle den Informationsanspruch aus ihrem eigenen Aufgabenverständnis heraus höher bewertet, als die Belange der Betroffenen.

Zur Abschwächung dieses Konfliktes könnte die Regelung dahingehend geändert werden, daß auch in Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten bei interner Forschung primär die Einwilligung angestrebt werden sollte und hierauf nur dann verzichtet werden kann, wenn die Einholung der Einwilligung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde. Damit könnte auch in diesem Forschungsbereich eine erhöhte Sensibilität für den Datenschutz erreicht werden, ohne die Forschung selbst zu behindern.

Die Regelung in § 29 orientiert sich offensichtlich weitgehend an den von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben. Insofern ist auch § 29, Abs. 1, Satz 3, der auf § 16 Abs. 1c verweist, rechtlich nicht zu beanstanden.

Gleichwohl wird angeregt, Satz 3 ersatzlos zu streichen. Wenn die Datenübermittlung ausschließlich an die Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers geknüpft wird, können Konflikte ausgeschlossen werden, die eine Weitergabe von Daten ohne oder sogar gegen den Willen des Arbeitnehmers hervorzurufen vermögen. Die Prüfung, ob der Auskunftsbeghernde den unbestimmten und auslegungsfähigen Begriff eines "rechtlichen Interesses" an der Daten-

Übermittlung glaubhaft gemacht hat oder nicht und die weiterhin erforderliche Interessenabwägung belasten den bisherigen Arbeitgeber in nicht unerheblichem Maße und können bedingt durch in Einzelfällen von der Rechtsprechung entwickelte Grenzen der Auskunftserteilung (z.B. bei der Einsichtnahme in die Personalakte des Arbeitnehmers) in der täglichen Praxis Unsicherheit schaffen.

Professor Peter Gola hat in einem Aufsatz mit dem Titel "Arbeitgeberauskunft, Personalakten und Datenschutz" (DÖD Heft 12/1986, Seite 266 ff) hierzu ausgeführt, daß es grundsätzlich als ausschließliche Entscheidung des Bewerbers anzusehen sei, welche Informationen er über seine bisherigen Arbeitsverhältnisse und seine dortigen Leistungen dem potentiellen neuen Arbeitgeber offenlegen wolle. Er gehe schließlich das Risiko ein, daß er aufgrund nicht ausreichender positiver Entscheidungsbasis vom Arbeitgeber mit der Bewerbung abgewiesen werde (Seite 270).

Dieser damit aufgezeigte Weg einer restriktiv gehandhabten Datenweitergabe ausschließlich bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung erscheint nach diesseitiger Auffassung interessengerecht und praktikabel.

§ 29 Abs. 3, Satz 2, erster Satzteil setzt ein Aussortieren und Trennen von Daten nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses voraus. Das würde bedeuten, daß das Prinzip der Vollständigkeit der Personalakte aufgegeben würde. § 29 Abs. 3, Satz 2, zweiter Satzteil, der auf § 19 Abs. 3, Satz 2 verweist, korrigiert diese Forderung des Gesetzgebers. Durch die Gesetzesformulierung wird ein Widerspruch erzeugt, der zu Unklarheiten führen kann. Da sicherlich der ganz überwiegende Teil der erfaßten Daten in Personalakten enthalten und daher einer sep. Löschung entzogen ist, könnte eine redaktionelle Überarbeitung dieser Passage evtl. Mißverständnissen vorbeugen.

Für den Rektor:
Der Kanzler
In Vertretung:



(Klimpe)
Reg. Direktor

M. d. W. d. G. b.

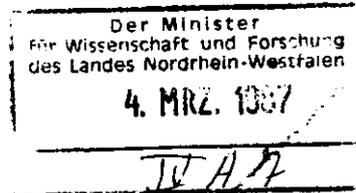


- 8 -

□ Fachhochschule Aachen, Kurbrunnenstraße 22, 5100 Aachen □

Datum 24. 2. 1987
- Z. SW. 03. 01 -

An den
Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes NW
Völklinger Str. 49
4000 Düsseldorf



1643

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes;

hier: Vorlage des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Landesregierung und Beschlußfassung durch die Landesregierung

Bezug: Rd. Erlaß vom 4. 12. 1986 - IV A 7 - 7301.01 -

IV
Vorgang ist bereits vorgelegt 05. März 1987

Die bisherigen Erfahrungen der Fachhochschule Aachen, wenn sie um Anregungen, Stellungnahmen etc. zu Gesetzesentwürfen etc. gebeten wurde, sehen so aus, daß unsere Anregungen etc. offensichtlich kaum berücksichtigt wurden, zumindest meistens von Ihnen nicht nochmals ausdrücklich beantwortet wurden. Da wir angesichts der öffentlichen Meinung eine "Verbesserung" des Datenschutzes ohnehin nicht verhindern können, und auch wegen vieler anderer zusätzlicher Belastungen aus personellen Gründen zeitlich zu einer ausführlichen Stellungnahme nicht in der Lage sind, möchte ich lediglich auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen:

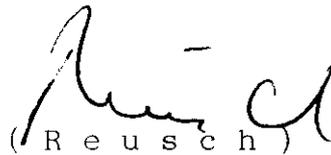
Die zur Durchführung des Datenschutzes zu treffenden Maßnahmen stellen eine so kleine Verwaltung wie die Zentralverwaltung der Fachhochschule Aachen vor zahlreiche Probleme. Diese sind vor allem in der dezentralen Unterbringung der datenführenden Fachhochschuleinrichtungen und der seit Jahren infolge Personalmangels und Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben überlasteten Datenverarbeitungszentrale begründet. Nach Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes NW sind im Gegenteil weitere Belastungen zu erwarten, die aus den geschilderten Gründen nur mit großen Schwierigkeiten zu bewältigen sein werden.

Wegen der in § 28 - Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke - vorgesehenen Regelungen habe ich mich mit dem Prorektor für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Fachhochschule Aachen

- 9 -

in Verbindung gesetzt. Dieser teilt mir nach entsprechender Beratung in der zuständigen Kommission mit, daß aus Kreisen der Studentenschaft folgender Vorschlag gemacht worden ist:

"Personenbezogene Daten für wissenschaftliche Zwecke dürfen generell nur dann abgerufen werden, wenn der/die Betroffene ihre schriftliche Einwilligung gegeben hat. Ferner muß dem/der Betroffenen schriftlich dargelegt werden, wofür diese Daten abgerufen werden."


(R e u s c h)

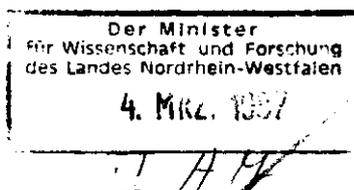
— 10 —

Universität Bielefeld Postfach 8640 4800 Bielefeld 1

Ruf (0521) *106-1
Durchwahl 106 - 4141
Telex 932 362 unibi

An das
Ministerium für
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf 1



Bielefeld, den 2.03.87

Az.:

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes;

hier: Stellungnahme

Bezug: Erfaß vom 4.12.1986 - IV A 7 - 7301.02 -

Vorgang ist bereits vorgelegt. 05. März 1987 20

Das Rektorat der Universität Bielefeld nimmt zu dem Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes, insbesondere zu § 28 "Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke" wie folgt Stellung:

Das Ausmaß der Erweiterung der landesgesetzlichen Datenschutzregelungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten.

So sehr gerade im Hinblick auf die sich ausweitenden Möglichkeiten der Datenverarbeitung Vorsicht im Hinblick auf personenbezogene Daten geboten ist, ist im weiteren Gesetzesverfahren sehr sorgfältig zu prüfen, ob alle Neuregelungen den datenschutzrechtlichen Belangen wirklich dienlich sind oder ob sie nicht vielmehr in perfektionistischer Tendenz eine weitere Verrechtlichung bewirken, die zu unnötigem Mißtrauen und teilweise zu Handlungsunfähigkeit führen wird.

Aus der Sicht der Universität ist dabei insbesondere auf Behinderungen zu verweisen, denen die Forschung zunehmend durch datenschutzrechtliche Regelungen auch bereichsspezifischer Art ausgesetzt ist. Gerichtsentscheidungen, wie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 30.1.1986 (NJW 1986 S. 1243) oder des LG Frankenthal vom 30.1.1985 (NJW 1985 S. 2539) werden von datenverarbeitenden Stellen zunehmend zum Anlaß genommen, Wissenschaftlern die für die Forschung notwendigen Daten zu verweigern. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Presseerklärung des Verbandes der Historiker Deutschlands vom 31.7.1986 und den Aufsatz von Prof. Dr. Kocka ("Übertriebener Datenschutz behindert historische Forschung" in: Mitteilungen des Hochschulverbandes, 1986, S. 193), die in der Anlage beigelegt sind.

Aussehen
fehlen!

Häufig wird dabei übersehen, daß Forschung z.B. auch in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen ohne personenbezogene Daten nicht mehr auskommt, wenn sie Hilfestellungen zu Lösungen für aktuelle Probleme liefern soll. Es bedarf daher auf allen gesetzgeberischen Ebenen Regelungen, die den Fortbestand aktueller Forschung sichern.

Die Begründungen zu § 28 des Gesetzentwurfes nehmen diese Problematik nicht hinreichend auf. Es wird der Eindruck erweckt, daß ein großer Teil der datenschutzrelevanten Forschungsvorhaben durch die Einwilligung der Betroffenen oder durch die Regelungen zur sog. "internen Forschung" ermöglicht wird. Die

/ 2

Hauptprobleme der Forschung, die auf Daten von außenstehenden Stellen angewiesen ist - und das sind in den Hochschulen praktisch alle geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereiche - werden nicht hinreichend erkannt und durch die Regelungen in § 28 nicht angemessen gelöst.

§ 28 GFD regelt die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke. Damit bezieht er sich auf einen Bereich, in dem zwei verfassungsmäßig garantierte Rechte: das aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Recht auf Forschungsfreiheit, miteinander in Widerstreit geraten können. Solche Kollisionen sind nach anerkannter Lehre nicht einseitig, sondern harmonisch zu lösen. § 28 Abs. 1 GFD versucht dies, indem der wissenschaftliche Zugriff auf Daten entweder von der Einwilligung des Betroffenen (Satz 1) oder von einem das Geheimhaltungsinteresse überwiegenden öffentlichen Interesse (Satz 3) abhängig gemacht wird. Für eine Vielzahl universitärer Forschungsvorhaben wird aus tatsächlichen Gründen nur eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen in Betracht kommen, wie sie in § 28 Abs. 1 Satz 2 GFD und insbesondere auch in § 28 Abs. 1 Satz 3 GFD geregelt ist. Insoweit kommt aber aus der jetzigen Fassung des Gesetzes die Entscheidung des Gesetzgebers, wie er das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit gelöst wissen will, noch nicht in hinreichender Klarheit zum Ausdruck.

Mit dem Erfordernis, daß die Durchführung des Forschungsvorhabens im "öffentlichen Interesse" liegen muß, wird scheinbar ein Kriterium eingeführt, nach dem die Erforderlichkeit des Forschungsvorhabens zu prüfen ist. Das öffentliche Interesse an der Durchführung von Forschungsvorhaben in staatlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen ist aber an sich gegeben, wie Art. 5 Abs. 3 GG und §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 1 WissHG für die staatlichen Hochschulen zeigen; eine Bewertung des Forschungsvorhabens verbietet sich dagegen aus Gründen der Forschungsfreiheit gerade.

Was der Rechtsanwender prüfen darf und zu prüfen hat, ist die Erforderlichkeit der Datenverwendung für die Durchführung des Forschungsvorhabens. Zu fragen ist also danach, ob die Datenkenntnis für die Erreichung des Forschungszieles nötig ist oder ob bereits hinreichend offen zugängliche Daten vorliegen (vgl. dazu Bayer, Die Durchsicht der Personenstandsbücher zum Zwecke historischer Forschung, FamRZ 1986, 642 (644)).

Gegeneinander abzuwägen ist also nicht das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und ein irgendwie geartetes öffentliches, also außerwissenschaftliches, Interesse an dem jeweiligen Forschungsvorhaben, sondern das Geheimhaltungsinteresse und die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zu dem selber keiner staatlichen Notwendigkeits- oder Qualitätsprüfung unterliegenden Vorhaben. Das könnte im Gesetz genauer umschrieben werden, wenn das "öffentliche Interesse" durch "wissenschaftliches Interesse" ersetzt würde.

Für diese Abwägung sollten dem Rechtsanwender im Gesetz Gesichtspunkte genannt werden. Dem Rechtsanwender muß deutlich werden, daß bei nicht-personenbezogener Forschung, bei einer Forschung also, bei der es dem Wissenschaftler nicht auf die einzelnen Personen ankommt, das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen in der Regel zurücktritt, wenn die Regelung des § 28 Abs. 3 GFD eingehalten wird oder wenn die Daten von vornherein anonym erhoben werden. Auch auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung der für die Datenverarbeitung eingesetzten Kräfte könnte an dieser Stelle eigens hingewiesen werden.

Aus diesen Gründen scheint folgende Änderung des Entwurfs erwägenswert: In § 28 Abs. 1 sollte in den Sätzen 2 und 3 "öffentliches Interesse" durch "wissenschaftliches Interesse" ersetzt werden. Nach Satz 3 sollte als neuer Satz 4 eingefügt werden: "Bei der Bewertung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen ist die Verpflichtung der datenverarbeitenden Stelle nach Absatz 3 und die des eingesetzten Personals nach § 6 zu berücksichtigen."

K. P. Grottemeyer

Prof. Dr. K. P. Grottemeyer

UNIVERSITÄT DORTMUND
DER REKTOR

4600 Dortmund, den 18.3.1987
August-Schmidt-Straße
Telefon (0231) 755-1
Durchwahl 755 -2593
Fernschreiber 822 465

Az. 4-1249/1.1
bitte bei Antwort angeben

Be/Kre

Postanschrift: 4600 Dortmund 50, Postfach 500500

Zu erreichen mit der
S-Bahn-Linie S 1
Haltestelle „Dortmund-Universität“;
H-Bahn im Universitätsbereich

An den
M i n i s t e r
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
28. MRZ. 1987
IV A 7

Berichterstatter:

RR Behrens

kerk

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes;
hier: Stellungnahme der Universität Dortmund

Bezug: 1. Erlaß vom 14.12.1986 - IV A 7 - 7301.02 -

Vorgang ist bereits vorgelegt

27. März 1987

Aus Sicht der betroffenen Stellen in der Hochschulverwaltung sowie des Hochschulrechenzentrums werden keine Bedenken gegen den zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes geltend gemacht.

Nach Befassung durch das Rektorat wird ggf. eine ergänzende Stellungnahme erfolgen.

Auf das Telefonat zwischen Herrn Reg.-Dir. Dr. Liebehentze und RR Behrens nehme ich ergänzend Bezug.

P. Velsinger
(Prof. Dr. P. Velsinger)

UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER KANZLER

5 KÖLN 41 (LINDENTHAL), 18.05.87
Albertus-Magnus-Platz
Fernsprecher 47 01
Bei Durchwahl: 470/ 2397
Herr Wolf

Abt.: 23/Dez. 3 Az.:

Es wird gebeten, im Antwortschreiben Datum
und dieses Aktenzeichen anzugeben.

An den
Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Postfach 1103

4000 Düsseldorf 1

Minister
für Wissenschaft und Forschung
Landes Nordrhein-Westfalen
22. MAI 1987
IV A 7

an JM.

1625/5

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Datenschutzes;
hier: Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom
04.12.1986 überreichten Gesetzentwurf der
Landesregierung

Bezug: Erlaß IV A 7-7301.02 vom 04.12.1986

**IV
Vorgang ist bereits vorgelegt 25. Mai 1987**

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) verdient
insgesamt angesichts des Volkszählungsurteils des Bundesverfas-
sungsgerichts und seiner Auswirkungen Anerkennung und weitgehen-
de Zustimmung.

Dennoch erscheinen einige kritische Anmerkungen zu Art. 1 des Ent-
wurfs (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW -) wegen der
großen Bedeutung der hierdurch zu regelnden Materie gerechtfertigt:

1) Zu den technischen u. organisatorischen Maßnahmen gem. § 10 des Entwurfs:

In der Praxis dürfte es auch in Zukunft Schwierigkeiten bereiten,
die nach § 10 des Entwurfs erforderlichen technischen und organi-
satorischen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr,
als nunmehr auch für personenbezogene Daten in Akten, die sich in
nahezu allen Sparten der Verwaltung finden, nach § 10 Abs. 3 beson-
dere Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Einerseits ist es sicherlich richtig, bei diesen Schutzmaßnahmen

die Zweck-Mittel-Relation zu beachten, um nicht auch bei einer recht geringen Gefahr eines Datenmißbrauchs oder bei der Gefährdung wenig sensitiver Daten einen unverhältnismäßig hohen Schutzaufwand betreiben zu müssen, andererseits läßt der Begriff der "Erforderlichkeit" aber auch einen erheblichen Entscheidungsspielraum der öffentlichen Stellen zu, der möglicherweise die Erreichung des Entwurfszwecks, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stärker als bisher zu schützen, in Frage stellen könnte. Aus diesem Grunde wäre die Angabe konkreter Maßnahmen anstelle der Beschränkung auf die Angabe von Sicherungszielen - zumindest bei besonders mißbrauchsgefährdeten Bereichen - erfolgversprechender.

Es ist auch zu befürchten, daß die Entscheidung, ob der Aufwand einer Sicherungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht, in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen erhebliche Probleme aufwerfen wird.

In einigen Bereichen dürfte sich auch die Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen und verhältnismäßigen Sicherungsmaßnahmen als äußerst schwierig erweisen.

Insbesondere bei der Speicherung und Bearbeitung personenbezogener Daten in Akten oder auf Disketten wird ein wirksamer Schutz vor Datenmißbrauch (etwa durch unzulässige Anfertigung von Kopien oder Entwendung von Disketten) wegen der insoweit sehr einfachen Entwendungsmöglichkeiten nur sehr schwer erreichbar sein. Taschen- und Kleidungskontrollen bei allen Mitarbeitern und Besuchern, die ein Dienstgebäude verlassen, wären unverzichtbar.

Sofern derartige Kontrollmaßnahmen im Einzelfall für erforderlich und verhältnismäßig anzusehen sind, wäre mit ihnen nicht nur ein erheblicher Kostenmehraufwand verbunden, sondern auch eine Verschlechterung des Betriebsklimas nicht auszuschließen.

2) Berücksichtigung des besonderen Mißbrauchsrisikos bei der Verwendung von Personalcomputern:

Die besondere Mißbrauchsgefahr bei personenbezogenen Daten, die mit Hilfe von Personalcomputern (PC) verarbeitet werden, findet im Gesetzentwurf keine ausreichende Berücksichtigung.

Die Verwendung von PC's zur Verarbeitung personenbezogener Daten birgt ein erhebliches Mißbrauchsrisiko in sich, weil einerseits Disketten sehr leicht entwendet werden können und andererseits der Zugang in das System nicht effizient gegen Mißbrauch geschützt werden kann.

Es besteht also die Gefahr, daß Daten auf einfache Weise an Unbefugte gelangen, ohne daß hiergegen - aus den oben genannten Gründen - wirksame und zugleich verhältnismäßige Gegenmaßnahmen getroffen werden könnten. Personal-Computer bieten wohl den geringsten Schutz davor, Daten unbemerkt und verbotswidrig abzufragen oder sich unbefugt in deren Besitz zu bringen. Wegen dieses erheblichen Mißbrauchsrisikos sollte überlegt werden, ob die Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten mit PC's in der öffentlichen Verwaltung überhaupt zugelassen werden sollte. Vermißt wird zumindest eine Bestimmung, welche konkret den Einsatz von Personal-Computern qualifizierten Zulässigkeitsvoraussetzungen unterwirft.

3) Zur besonderen Mißbrauchsgefahr bei der Online-Datenverarbeitung (§ 9 d. Entwurfs)

Gegenüber den Personalcomputern stellt die Online-Datenverarbeitung - sofern sie keine Möglichkeiten des Abrufs von Daten eröffnet - das wesentlich sicherere Mittel dar, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Insofern bedarf auch nur der Abruf von Daten aus Dateien der Zulassung durch Bundes- oder Landesrecht bzw. Rechtsverordnungen der Fachminister, nicht aber die Online-Datenverarbeitung als solche.

4) Zum Zweckbindungsprinzip:

Zur stärkeren Absicherung des Zweckbindungsprinzips sollte auch überlegt werden, in das neue Gesetz die Verpflichtung aufzunehmen, den Verwendungszweck der personenbezogenen Daten gegenüber dem Betroffenen so präzise anzugeben, daß diese auch nur für die genannte Aufgabe, nicht aber für mehrere, nur unmittelbar miteinander verknüpfte Aufgaben herangezogen und verarbeitet werden dürfen. Ansonsten könnte durch Angabe eines weitgefaßten "Zwecks" der beabsichtigte Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen trotz des Zweckbindungsgrundsatzes unterlaufen werden.

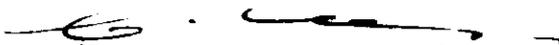
5) Zu den Auswirkungen des Entwurfs in personeller und sachlicher Hinsicht:

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß eine strikte Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe dieses Entwurfs im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wohl unvermeidbar einen nicht

unerheblichen Verwaltungsmehraufwand - sowohl in personeller als auch in sächlicher Hinsicht - mit sich bringen wird.

Als veranschaulichendes Beispiel hierfür soll nochmals auf die Pflicht der Behörden zurückgekommen werden, den Zweck der Datenerhebung oder -verarbeitung dem Betroffenen mitzuteilen und die Daten ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den sie erhoben worden sind. Die Angabe eines konkret bezeichneten Zwecks, die allein dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechen wird, hätte zur Folge, daß für alle weiteren Aufgaben der erhebenden Stelle erneute Mitteilung an die Betroffenen sowie erneute Datenerhebungen erfolgen müßten, da auf den Datenbestand wegen der Zweckbindung nicht zurückgegriffen werden darf. Bisher war es jedoch möglich, auf den bestehenden Datenbestand auch für andere Zwecke der erhebenden Stelle ohne weiteres zurückzugreifen.

Ich würde es begrüßen, wenn diese Anregungen und Bedenken trotz des fortgeschrittenen Zeitpunkts bei den Beratungen über den Entwurf noch Berücksichtigung finden könnten.


(Dr. iur. J. Neyses)